

Die Rezension C hatte die Bestimmungen über die Beraubung und Anzündung von Kirchen am Schlusse des Tit. 55 von der Leichenberaubung untergebracht, die in A hinter dem 'homicidium' stehen, und der Zusammenhang ist in etwas gekünstelter, aber nicht ungeschickter Weise durch die Leichen der Patrone und Kirchenheiligen hergestellt, die in den Ausdrücken: 'basilica desuper hominum mortuum' (Tit. 55, 6) und 'basilica, ubi reliquie sunt insertae' (Tit. 55, 7) eine ziemlich eigentümliche Verwendung gefunden haben. Mit Recht schreibt Pardessus von C, es habe die Zusätze zu Titeln gebracht, welche den Schein einer Analogie boten. Von den Strafbestimmungen für die Ermordung von Geistlichen ist in C noch nicht die Rede, die erst in der Emendata (Tit. 58) mit den Bestimmungen über Kirchen-Brandstiftung und -Raub vereinigt wurden. Krammers Erklärung (S. 630) der angeblichen Lücke in B gibt ein neues Beispiel seiner lebhaften Phantasie, die zur Beseitigung der entgegenstehenden Argumente die verwickeltsten Vorgänge konstruiert: man habe die Stücke hier nicht folgen lassen, weil man sogleich zu anderem übergehen wollte; nur einiges sei sogleich anderweitig untergebracht worden; bei anderen Stücken habe man es einstweilen aufgeschoben und nachher über der Bearbeitung der folgenden Satzung ganz vergessen. Infolge 'dieses Versehens' seien die christlichen Bestimmungen in B überhaupt unerwähnt geblieben, und erst C habe wenigstens hinsichtlich der kirchlichen Bestimmungen diese Lücke wieder ausgefüllt! Wie konnte man aber auch so vergessliche Menschen mit der Bearbeitung von Gesetzen betrauen! Die Strafbestimmungen für Ehen in verbotenen Graden stehen allein in C XIII, 11, und nicht auch in AB. Sind sie nun vielleicht wieder in beiden Rezensionen aus reinem Zufall unter den Tisch gefallen? Als ihre Quelle ist die westgothische Auslegung des Codex Theodosianus in dem 506 beschlossenen Römergesetz der Westgothen III, 12, 3¹ bereits von Pardessus erkannt, und schon das Konzil von Orléans von 511, Tit. 18, war für die kirchlichen Eheverbote eingetreten, gegen die das Konzil von Tours 567, Tit. 22, dieselben westgothischen Gesetzesstellen anrief. Auf die Lex Salica hat es sich nicht berufen:

1) Die Lex Romana Visigothorum ed. Haenel S. 90, lässt die Kinder aus solchen Ehen nicht für ehrlich gelten: 'sed infamia sint notatae utrimque personae'.